

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Biomethan Menteroda GmbH
c/o Bilfinger Efficiency GmbH
An der Gehespitz 50
63263 Neu-Isenburg

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Brüggemann

Durchwahl:
Telefon 0361 37-73 7841
Telefax 0361 37-73 7848

joachim.brueggemann@
tlvva.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Biomethan Menteroda GmbH

Ihre Nachricht vom:
16.12.2013

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.14.8711.16.1-48/13

Weimar
11.08.2014

Genehmigungsbescheid 48/13

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 2. Juli 2013 (BGBl. I S 1943)

Antrag der Firma Biomethan Menteroda GmbH, c/o Bilfinger Efficiency GmbH, An der Gehespitz 50, 63263 Neu-Isenburg vom 16.12.2013 (Posteingang vom 19.12.2013), vervollständigt zuletzt am 20.01.2014 (Posteingang vom 21.01.2014), auf Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung von Biogas (Biogasanlage) i.V.m. einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern und i.V.m. einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (Verbrennungsmotorenanlage) durch den Einsatz von Biogas der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. Teil I, Nr. 21, I S. 973).

Auf den o.g. Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1.

Die Firma Biomethan Menteroda GmbH, c/o Bilfinger Efficiency GmbH, An der Gehespitz 50, 63263 Neu-Isenburg erhält für Ihre Anlage, am Standort 99996 Menteroda, nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage,

Seite 1 von 28

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

von einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung,

**einer Anlage zur Erzeugung von Biogas
(Anlage nach Nr. 1.15/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
i.V.m.**

**einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas
(Anlage nach Nr. 1.16/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
i.V.m.**

**einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern
[Anlage nach Nr. 9.1.1.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
i.V.m.**

**einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom
für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung
von 1,441 MW
(Anlage nach Nr. 1.2.2.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)**

in eine

**Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung
ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt,
mit einer Durchsatzkapazität von 188 t je Tag,
(Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)
i.V.m.**

**einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom für den
Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,728 MW,
(Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
i.V.m.**

**einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen,
soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt,
mit einem Fassungsvermögen von 46.150 m³,
(Anlage nach Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
i.V.m.**

**einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern,
mit einem Fassungsvermögen von 15.055 kg,
(Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
und**

**einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von
10.976.000 Nm³ je Jahr Rohgas,
(Anlage nach Nr. 1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)**

auf dem Grundstück in 99996 Menteroda, Gemarkung Menteroda, Flur 10, Flurstück-Nr. 675/3, 680, 681, 682, 683, 949/5, 949/6, 688/3.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

- Umnutzung der Anlage zur „Erzeugung von Biogas mit einer Produktionsleistung von 12.936.000 Nm³ je Jahr an Rohgas“ (Einsatzstoff NawaRo), einer Anlage nach Nr. 1.15 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in eine „Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 188 t je Tag“, einer Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Hauptanlage),
- Einsatz eines zusätzlichen Einsatzstoffes Gülle bei gleichbleibender Durchsatzkapazität von 188 t je Tag [AVV Nr. 020106 - Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und

- extern behandelt, hier begrenzt auf Gülle (nur Rinderfestmist, Hähnchenmist / Hühnertrockenkot (HTK])
- Umnutzung der vorhandenen Lagerhalle BE 01 003 mit einer Fläche von 108 m² als Zwischenlager für v.g. neuen Einsatzstoff Gülle mit einer Lagermenge von 200 m³ (entspricht 100 t),
 - Optimierung der Gärrestlagerfläche BE 01 072 mit einem überdachten Ort gemäß der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 (Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte),
 - Feststellung des Fassungsvermögens der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt nach Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Nebenanlage):
Gülle (Gülle (Rinderfestmist, Hähnchenmist / Hühnertrockenkot HTK) 200 m³ (100 t),
Gärrest, flüssig (Regelbetrieb Substratlager) mit 22.110 m³,
Gärrest, fest mit 1.500 m³ (870 t, Gärrestlagerfläche BE 01 072),
Gärrest, fest mit 22.340 m³ (12.958 t, Gärrestlagerfläche Fahrsilo 001, Kammer 4/3)
und damit des Fassungsvermögens zur zeitweiligen Lagerung von insgesamt 46.150 m³.

Die bestehenden Anlagen

- einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.728 MW nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 15.055 kg, eine Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Biogas) und
- zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 10.976 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas, nach Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV,

bleiben unverändert und werden von der wesentlichen Änderung nicht berührt.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) im Sinne des § 27 Abs. 1 Punkt 5 ThürVAwS zur wesentlichen Änderung der angezeigten Anlagen und zum angezeigten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie die Zulassungen nach Artikel 24 (1) Buchstaben g) i) j) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, unter Erteilung der Zulassungsnummer DE 16 064 0019 11 (Betrieb einer BGA unter Einsatz von tierischen Nebenprodukten - TNP der Kategorie 2), DE 16 064 0001 02 (Lagerbetrieb für TNP der Kategorie 2) und DE 16 064 0001 20 (Lagerbetrieb für Folgeprodukte) ein.

2.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- | | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. | Anlagen- und Verfahrensbeschreibung zum Antrag auf Änderungsgenehmigung vom 16.12.2013, 1. Anpassung 20.01.2014 | (1 Blatt) |
| 1.1 | Inhaltsverzeichnis (S. 2 - 5) | (4 Blatt) |
| 1.2 | Antragstellung und Allgemeine Angaben (S. 6 - 8) | (3 Blatt) |
| 1.2.1 | Formblatt 1.1 | (1 Blatt) |
| 1.2.2 | Formblatt 1.2 | (1 Blatt) |
| 1.3 | Antragsbegründung/Einstufung/Verfahren (S. 9 - 12) | (4 Blatt) |
| 1.4 | Kurzbeschreibung zur öffentlichen Auslegung | (23 Blatt) |
| 1.5 | Angaben zum Ausgangszustandsbericht | (9 Blatt) |

2.	Kapitel 2 - Anlagen- und Betriebsbeschreibung	
2.1	Betriebsbeschreibung (S. 15)	(1 Blatt)
2.2	Geplante Änderungen (S. 16 - 17)	(1 Blatt)
2.3	Darstellung der technischen Änderungen (S. 18 - 19)	(2 Blatt)
2.3.1	Formular 2.1 Blatt 1	(1 Blatt)
2.4	Fließbilder/Planunterlagen/Maschinenaufstellplan	(3 Blatt)
2.5	Darstellung des Produktionsverfahrens (S. 21 – 24)	(4 Blatt)
2.5.1	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
2.5.2	Formblatt 2.2a	(1 Blatt)
2.5.3	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
2.5.4	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
2.5.5	Liefer-/Pachtverträge	(19 Blatt)
3.	Kapitel 3 – Immissionsschutz	(2 Blatt)
3.1.1	Formblatt 2.5, Blatt 1	(1 Blatt)
3.1.2	Formblatt 2.6, Blatt 1	(1 Blatt)
3.1.3	Formblatt 2.7, Blatt 1	(1 Blatt)
3.2	Quellenplan Geruchsmissionen	(2 Blatt)
3.3	Geruchsmissionsgutachten/Schornsteinhöhenberechnung, Gutachterliche Stellungnahme TÜV Nord vom 14.02.2013	(23 Blatt)
3.4	Angaben zu Lärm-Emissionen und Immissionen (S. 30 - 32)	(3 Blatt)
3.4.1	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
3.4.2	Formblatt 2.9, Blatt 1	(1 Blatt)
3.4.3	Quellenplan Schallimmissionen	(2 Blatt)
3.4.4	Schallimmissionsprognose TÜV Thüringen vom 16.04.2013	(19 Blatt)
3.5	Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	(2 Blatt)
3.5.1	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
3.5.2	Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
3.5.3	Formblatt 2.10b	(1 Blatt)
4.	Abfälle, Energienutzung, Betriebseinstellung (S. 37)	(1 Blatt)
4.1.1	Formblatt 2.11 Blatt 1	(1 Blatt)
4.1.2	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
4.2	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung/Nebenprodukt (S. 38 - 39)	(2 Blatt)
4.3	Maßnahmen nach Betriebseinstellung (S 40 - 41)	(2 Blatt)
5.	Bauantrag, Bauvorlagen (Lagerhalle 003)	(1 Blatt)
5.1	Antrag auf Baugenehmigung	(3 Blatt)
5.2	Baubeschreibung	(4 Blatt)
5.3	Antrag auf Zulassung einer Befreiung und Abweichung	(2 Blatt)
5.4	Stellungnahme der Gemeinde	(3 Blatt)
5.5	Statistik Bogen	(2 Blatt)
5.6	Eintrag in Architektenkammer, Frau Verena Schmidt	(1 Blatt)
5.7	Kartennachweise (S. 43)	(1 Blatt)
5.7.1	Geopraxy Kartenauszug 1 : 2.500 vom 12.12.2013	(1 Blatt)
5.7.2	Auszug aus Liegenschaftskataster vom 12.12.2013	(1 Blatt)
5.7.3	Auszug zur Bauvorlage vom 12.12.2013	(2 Blatt)
5.7.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 12.12.2013	(2 Blatt)
5.7.5	Topographische Karte 1 : 25.000	(1 Blatt)
5.7.6	Lageplan (Z. Nr. T4_3.0 und T4_4a.0)	(2 Blatt)
5.7.7	Lagerhalle M 1 : 100 (Z. Nr. T4_23.0) vom 16.12.2013	(1 Blatt)
5.8	Baubeschreibung (S. 44 - 48)	(5 Blatt)
5.9	Prüfbericht Nr. 02, Prüfverzeichnis Nr. 09_13-048, Lagerhalle	(5 Blatt)
5.10	Brandschutz (S. 49)	(1 Blatt)
5.10.1	Formblatt 2.13 Blatt 1	(1 Blatt)
5.10.2	Formblatt 2.14 Blatt 2	(1 Blatt)
5.11	Feuerwehrplan (Z. Nr. T4_12.0 und T4_13.0) vom 16.12.2013	(3 Blatt)
5.12	Brandschutznachweis / Prüfbericht (S. 51)	(1 Blatt)

5.13	Prüfbericht-Nr. 022/2013/Th vom 04.06.2013	(8 Blatt)
5.14	Arbeitsschutz (S. 52)	(1 Blatt)
5.14.1	Ex-Schutzzonenplan vom 26.09.2011/SAD 16.12.2013 (T4_11a.0 und T4_11b.0)	(2 Blatt)
6.	Wasserwirtschaft – Allgemeine Angaben (S. 53)	(1 Blatt)
6.1	Abwasserentsorgung (S. 54 - 56)	(3 Blatt)
6.2	Entwässerungsplan (Z. Nr. T4_14.0) vom 16.12.2013	(1 Blatt)
6.2.1	Formblatt 2.18 / 1 und 2	(2 Blatt)
6.2.2	Formblatt 2.20 Blatt 1	(1 Blatt)
6.2.2	Formblatt 2.21 / 1 bis 3	(3 Blatt)
7.	Natur und Landschaft	(1 Blatt)
8.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
8.1	Allgemeine Angaben	(2 Blatt)
8.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	(11 Blatt)
9.	Veterinärrechtliche Zulassung	
9.1	Anzeige gem. Art. 24 der VO EG 1069/2009 (S. 61 - 62)	(2 Blatt)
9.2	Voraussetzungen / Zulassungen (S 63 - 64)	(2 Blatt)
9.3	HACCP-Konzept, Stand 14.10.2013	(17 Blatt)
9.4	Ausbringverbotsflächen für Gärreste	(2 Blatt)
10.	Sonstige Unterlagen	
10.1	Anlagenverzeichnis (S. 67 - 68)	(2 Blatt)
10.2	Genehmigungsbescheide (S. 69)	(1 Blatt)
10.2.1	Genehmigungsbescheid § 4 BImSchG, 11/2011 vom 17.12.2012	(27 Blatt)
10.2.2	Genehmigungsbescheid § 16 BImSchG, 1/20123 vom 22.11.2013	(24 Blatt)
10.2.3	Anzeige nach § 15 BImSchG, 15259-13-104 vom 13.12.2013	(5 Blatt)
10.3	Erläuterung der Einstufung in die 4./12. BImSchV	(3 Blatt)
11.	Ergänzende Antragsunterlagen	
11.1	Anpassung (1) vom 20.01.2014, Vervollständigung Antragsunterlagen	(31 Blatt)
11.2	Anpassung (2) vom 24.03.2014, Veterinär HACCP-Konzept vom 24.03.2014, Aufstellung der Zulieferer/ Gärrestabnehmer	(23 Blatt)
11.3	Anpassung (3) vom 17.04.2014, Antragsgegenstand und Wasser	(16 Blatt)
11.4	Anpassung (4) v. 16.05.2014, Bauantrag, Statische Berechnung und Überdachung Gärrestlager (Doppelseitig), Brandschutznachweis	(69 Blatt)
11.5	Anpassung (5) vom 18.06.2014, Antragsgegenstand, Anlagen und Betriebsbeschreibung, Überdachung und Entwässerung, Gärrestüberdachung, Baubeschreibung, Lagerkapazitätsnachweis, Entwässerungsplanung, Veterinär, HACCP-Konzept Stand 03.06.2014	(26 Blatt)
11.6	Änderung Sitz der Gesellschaft vom 18.06.2014	(2 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im vorhergehenden Abschnitt 2 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

3.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der wesentlichen Änderung begonnen wurde.
Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist gemeinsam mit den zugehörigen Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis / Untere Immissionsschutzbehörde) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde im Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Untere Immissionsschutzbehörde mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungs- und Überwachungsbehörde sowie dem Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v.g. Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen.
Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung in v.g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.
- 1.4 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit der Genehmigung 11/2011 nach § 4 BImSchG vom 17.12.2012 (Az.: 26/Men/5/11 -2011/G), der Genehmigung 1/2013 nach § 16 BImSchG vom 22. November 2013 (Az.: 26/Men/5/1-2013/G 15081-2013-101), der Berichtigung nach § 42 ThürVwVfG zum Genehmigungsbescheid 1/2013 sowie der Anzeige 15259-13-104 nach § 15 BImSchG vom 13.12.2013 (Az.: 6/Men/5/5 -2013/A; 15259-13-104) jeweils durch das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis erteilt, einen gemeinsamen Genehmigungstatbestand. Die Nebenbestimmungen der Bescheide 11/2011 und 1/2013 behalten weiterhin Ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 In der Anlage zur Herstellung von Biogas dürfen als Einsatzstoffe nur nachwachsende Rohstoffe (NawaRo - Maissilage, Grassilage, Getreide-GPS und Zuckerrüben), Gülle (Anfahrgülle bis maximal 3% der täglichen Menge an Einsatzstoffen) und Gülle (Rinderfestmist, Hähnchenmist / Hühnertrockenkot HTK) verwendet werden.

- 2.1.2 Zur integrierten Emissionsvermeidung oder –minimierung sind die besten verfügbaren Techniken und Maßnahmen anzuwenden, mit denen die Emissionen in der Luft, das Wasser und den Boden vermieden oder begrenzt werden. Die Lagerung von Gülle [(Rinderfestmist, Hähnchenmist / Hühnertrockenkot (HTK))] hat gemäß Nummer 5.1.3 TA-Luft [Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)] i.V.m. Ziffer 4.3.1 der VDI 3475 Blatt 4 (Biogasanlagen in der Landwirtschaft) in einer geschlossenen Bauweise zu erfolgen.
Zur Minimierung von Gerüchen und zur Verringerung der Oberfläche, muss die Lagerstätte mindestens eine Überdachung und eine dreiseitige Umwandung aufweisen. Eine Zwischenlagerung des Einsatzstoffes Gülle, hier Rinderfestmist, Hähnchenmist / Hühnertrockenkot (HTK), im Freien ist nicht gestattet.
Das Material ist zur Zwischenlagerung direkt vom Lieferanten in die Lagerhalle BE 01 003 einzubringen.
- 2.1.3 Die Lagerung und der Umschlag von Festmist in der Lagerhalle BE 01 003 hat gemäß Nummer 5.2.3.1 TA-Luft in Anlehnung an die Ziffer 3.5 der VDI 3894 Blatt 1 „Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen“ so zu erfolgen, dass es zu keinen staubförmigen Emissionen kommen kann
- 2.1.3.1 Die Anlage ist gemäß Nummer 5.2.3.2 TA-Luft so zu betreiben, dass während der Lagerung, einschließlich Anlieferung und Transport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Bei der Beladung des Lagers ist eine Anpassung der Geräte an das jeweilige Schüttgut und eine Minimierung der Abwurfhöhe vorzunehmen.
Bei der Entnahme aus dem Lager und dem Transport bis zur Übergabestelle innerhalb des Betriebes, ist beim Umschlaggerät ein vollständig oder ein weitgehend geschlossener Greifer einzusetzen, Radlader mit offener Schaufel dürfen nicht eingesetzt werden.
- 2.1.3.2 Das Umschlaggerät ist regelmäßig zu warten, bei Greifern sind die Schließkanten auf Dichtheit, zur Verminderung von Rieserverlusten, zu kontrollieren.
- 2.1.3.3 Bei Transport mit Fahrzeugen müssen gemäß Nummer 5.2.3.3 TA-Luft geschlossene Behältnisse (Silofahrzeuge, Container, Abdeckplanen) eingesetzt werden. Ansonsten sind bei der Förderung und dem Transport auf dem Betriebsgelände geschlossene oder weitgehend geschlossene Einrichtungen zu verwenden.
- 2.1.4 Hähnchenmist und Hühnertrockenkot (HTK) sind so zu lagern, dass eine Wiederbefeuchtung ausgeschlossen ist.
- 2.1.5 Die bei der Lagerung anfallende Jauche ist in einem geschlossenen Jauchebehälter aufzufangen. Die wasserrechtlichen Vorschriften müssen in jedem Fall eingehalten sein (siehe Nebenbestimmung 4.1 ff.).
- 2.1.6 Die Gärrestlagerung in der BE 01 072 hat gemäß Nummer 5.2.3.5.1 TA-Luft i.V.m. Ziffer 4.3.3 der VDI 3475 Blatt 4 zu erfolgen. Um eine Restmethanbildung der in der Biogasanlage gebildeten Methanmenge einzuhalten, muss bei einer durchschnittlichen hydraulischen Verweilzeit von weniger als 110 Tagen im Fermenter eine Gesamtverweilzeit von mindestens 150 Tagen im gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System (Fermenter und Gärrestlagerbehälter) eingehalten sein. Auf die Einhaltung der genannten durchschnittlichen hydraulischen Mindestverweilzeit und die Lagerung im gasdichten System kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Restgasmethanbildung pro Stunde kleiner 1,5 % der in der Biogasanlage pro Stunde gebildeten Methangasmenge ist. Bei der Berechnung dieses Werts ist in Nm³ auszugehen, die Restmethanbildung ist bei 20°C und über einen Zeitraum von 60 Tagen zu ermitteln.

Die anfallenden Gärreste dürfen nach vorgeschriebener Verweilzeit, auf der Gärrestlagerfläche BE 01 072 kurzzeitig (ca. 14-tägige Lagerdauer) zwischengelagert werden.

Die Lagerfläche für diese Gärreste muss aus hygienischen Gründen mit einem überdachten Ort ausgestattet sein [(Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte - TNP)].

- 2.1.7 Wenn die Ausbringung des Gärrestes aus jahreszeitlichen Gründen (Winterhalbjahr, Vegetationsperiode) oder klimatischen Gründen nicht möglich ist, dürfen auch im Fahrsilo 001, Kammer 4/3, Gärreste unter den Bedingungen der VDI 3475 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 ordnungsgemäß gelagert werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Restmethanbildung pro Stunde kleiner als 1,5 % der in der Biogasanlage gebildeten Methanmenge ist. Bei der Berechnung dieses Werts ist in Nm³ auszugehen, die Restmethanbildung ist bei 20°C und über einen Zeitraum von 60 Tagen zu ermitteln.

Das Fahrsilo ist durch oberflächlich aufgebrachte Folien dem Befüllungsgrad folgend, wirksam abzudecken. Diese Gärreste sind so zu lagern, dass die Angriffs(-Ober-)flächen für etwaige Geruchsaustragungen (Anschüttkante) möglichst gering sind.

Es ist eine zügige Ausbringung des Gärrestes aus dem Fahrsilo zu veranlassen. Dabei sind zur Ausbringung der festen Gärreste Zeiten zu wählen, in denen auf Grund der Windrichtung und der Windverhältnisse keine unzumutbaren Geruchs- und Staubbelastungen für die Nachbarschaft im Industriegebiet hervorgerufen werden.

- 2.1.8 Die Geruchsimmissionen (Immissionswert IW), als relative Häufigkeit der Geruchsstunden der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL vom 29. Februar 2008) außerhalb des Betriebes und innerhalb des Industriegebietes auf der Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten, dürfen die nachfolgenden Immissionswerte nicht überschreiten:

Wohn-/Mischgebiet	IW 0,10
Gewerbe-/Industriegebiet	IW 0,15
Dorfgebiet	IW 0,15

3. Veterinärrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.1 Betrieb der Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung erfolgt (Biogaserzeugung oder Biogasanlage bzw. BGA) unter Einsatz von TNP der Kategorie 2

- 3.1.1 Vom BGA- Betreiber sind Eigenkontrollen zur Überwachung der Einhaltung gemäß Art. 28 der VO (EG) Nr. 1069/2009 einzurichten, durchzuführen und aufrecht zu erhalten. Er stellt sicher, dass keine TNP oder Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie nicht verordnungskonform sind, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung.

- 3.1.2 Der Betreiber der BGA richtet ein Verfahren auf der Grundlage von Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkten gemäß Art. 29 der VO (EG) Nr. 1069/2009 ein, führt es durch und hält es aufrecht (Anpassung bzw. Fortschreibung bei Erkenntnissen oder Veränderungen im Prozessablauf).

- 3.1.3 Die BGA muss über ein betriebseigenes Labor verfügen oder die Dienste eines externen Labors gemäß Art. 10 Nr. 1 a) i.V.m. Anhang V, Kap. I, Abschnitt I, Nr. 4 der VO (EG) Nr. 142/2011 in Anspruch nehmen. Das Labor muss für die erforderlichen Analysen ausgerüstet und von der zuständigen Behörde zugelassen, nach international anerkannten Standards akkreditiert oder regelmäßigen Kontrollen durch die zuständige Behörde unterworfen sein.
- 3.1.4 Es sind Aufzeichnungen über die in Empfang genommenen Einsatzstoffe, deren Bezugsquellen sowie des Verbleibs der Fermentationsrückstände zu führen (Art. 22 der VO (EG) Nr. 1069/2009).
- 3.1.5 TNP sind nach ihrer Anlieferung in der BGA so bald wie möglich nach Ankunft zu verarbeiten und bis zu ihrer Verarbeitung in der Festmistlagerhalle BE 01 003 ordnungsgemäß zu lagern.
- 3.1.6 Container, Behälter und Fahrzeuge, in denen unbehandeltes Material befördert wurde, müssen im Bedarfsfall an einem entsprechend ausgewiesenen Ort, hier Waschplatz in der Festmistlagerhalle BE 01 003, gesäubert und desinfiziert werden. Dieser Ort muss so gelegen oder konzipiert sein, dass jedes Risiko einer Kontamination behandelter Produkte vermieden wird.
- 3.1.7 Auf Grundlage eines dokumentierten Schädlingsbekämpfungsplanes ist systematisch präventiv gegen Vögel, Nager, Insekten und anderes Ungeziefer vorzugehen. Zu diesem Zweck ist ein Schädlingsbekämpfungsprogramm zu dokumentieren und durchzuführen (Schadnagerbekämpfungsplan, Vogelvergrämung).
- 3.1.8 Für alle Bereiche der Anlage müssen Reinigungsverfahren festgelegt und dokumentiert sein. Geeignete Reinigungsgeräte und -mittel sind zur Verfügung zu stellen.
- 3.1.9 Die Hygienekontrollen müssen regelmäßig Inspektionen des Arbeitsumfelds und der Arbeitsausrüstung einschließen. Die Zeitpläne für diese Inspektionen und Ergebnisse müssen dokumentiert sein.
- 3.1.10 Installationen und Ausrüstungen sind in einwandfreien Zustand zu halten und Meßgeräte regelmäßig zu kalibrieren.
- 3.1.11 Fermentationsrückstände sind in der BGA so zu handhaben und zu lagern, dass eine Rekontamination ausgeschlossen ist, d.h. Funktionsabläufe sind so zu organisieren und durchzuführen, dass weder durch belebte (Mensch, Tier, etc.), noch unbelebte Vektoren (Technik, Geräte, etc.) eine Rekontamination stattfinden kann. In diesem Zusammenhang ist strikt darauf zu achten, dass die Gärreste ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen (teilüberdachtes Gärrestlager BE 01 072, Gärrestlager im Fahrsilo 001, Kammer 4/3 sowie auch in der externen Anlage im Silo der Agrar-genossenschaft AG Urbach e.G.), getrennt von anderen Materialien gelagert und in den genannten Silos mittels Plane abgedeckt werden. Nach entsprechender Nutzung bzw. beabsichtigten Wechsel des Lagergutes (z.B. von Gärrest zu NawaRo), sind die Siloflächen zu reinigen und im Bedarfsfall zu desinfizieren.
- 3.1.12 Die Anlage muss über genügend Toiletten, Umkleieräume und Waschbecken für das Personal verfügen.

3.2 Lagerbetrieb für TNP der Kategorie 2

3.2.1 Von der Firma Biomethan GmbH sind Eigenkontrollen zur Überwachung der Einhaltung gemäß Art. 28 der VO (EG) Nr. 1069/2009 einzurichten, durchzuführen und aufrecht zu erhalten. Sie stellt sicher, dass keine TNP, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie nicht verordnungskonform sind, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung.

3.2.2 Die Anlage muss über geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Container oder Behälter verfügen, in den die TNP angeliefert werden, und der Fahrzeuge, in denen sie befördert werden. Es müssen geeignete Einrichtungen zum Desinfizieren von Fahrzeugrädern vorhanden sein (Waschplatz in Festmistlagerhalle BE 01 003, Desinfektionsgerätschaften am Standort der Fahrzeugwaage/Technikhalle).

3.2.3 Die hier zugelassenen TNP sind ausschließlich in der dafür vorgesehenen Festmistlagerhalle BE 01 003 zu lagern. Sie sind so zu sortieren, dass jegliches Risiko einer Verbreitung von Tierkrankheiten vermieden wird.

3.2.4 Während der Lagerdauer müssen TNP von anderen Erzeugnissen separat und so behandelt und gelagert werden, dass eine Verbreitung von Krankheitserregern verhindert wird (ausschließliche Lagerung in Festmistlagerhalle BE 01 003 und räumlich getrennt von NawaRo und Gärresten).

3.2.5 TNP sind bis zu ihrer Weitersendung ordnungsgemäß, d.h. auch unter angemessenen Temperaturbedingungen, zu lagern.

3.2.6 Es sind Aufzeichnungen über die in Empfang genommenen Einsatzstoffe und deren Bezugsquellen gemäß Art. 22 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu führen.

3.3 Lagerbetrieb für Folgeprodukte

3.3.1 Von der Firma Biomethan GmbH sind Eigenkontrollen zur Überwachung der Einhaltung gemäß Art. 28 der VO (EG) Nr. 1069/2009 einzurichten, durchzuführen und aufrecht zu erhalten. Sie stellt sicher, dass keine Folgeprodukte, bei denen der Verdacht besteht oder bekannt ist, dass sie nicht verordnungskonform sind, die Anlage oder den Betrieb verlassen, außer zur Beseitigung.

3.3.2 Die Anlage muss über geeignete Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge verfügen, in denen die Folgeprodukte befördert werden (Waschplatz in Festmistlagerhalle BE 01 003, Desinfektionsgerätschaften am Standort der Fahrzeugwaage/Technikhalle).

3.3.3 Die hier anfallenden Folgeprodukte (fester und flüssiger Gärrest) sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen bzw. Grube/Behältern zu lagern. Das sind für den festen Gärrest:

- die, für die kurzzeitige Zwischenlagerung (ca. 14-tägige Lagerdauer) vorgesehene, teilüberdachte Gärrestlagerfläche BE 01 072,
- die jeweils freie Fahrsilofläche im Fahrsilo 001, Kammer 4/3,
- die externen Silofläche im Silo der Agrargenossenschaft AG Urbach.

Der flüssige Gärrest ist nach seiner Trennung vom festen Gärrest in der dafür vorgesehenen geschlossenen Grube/Behälter zu lagern und findet von dort aus zum Teil wieder Eingang in der Stoffkreislauf (Fermenter).

- 3.3.4 Die Anlage muss über einen überdachten Ort für die Lagerung und den Versand der Folgeprodukte verfügen, sofern diese nicht mittels Installation (geschlossene Rohre für flüssige Produkte) ausgeleitet werden.
- 3.3.5 Die Lagereinrichtungen von Folgeprodukten müssen so konzipiert sein, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Die Konstruktion der Gänge und Fußböden müssen so beschaffen sein, dass Flüssigkeiten leicht abfließen können.
- 3.3.6 Die Lagerfläche für Folgeprodukte muss über geeignete Vorkehrungen zum Schutz vor Vögeln und Schädlingen, wie Nager und Insekten verfügen (Aufstellen von Attraktivbehältern, Schadnagerbekämpfungsplan, Vogelvergrämung).
- 3.3.7 Die Folgeprodukte sind bis zu ihrer Weiterversendung ordnungsgemäß zu lagern, d.h. während der gesamten Lagerdauer sind Folgeprodukte von anderen Erzeugnissen bzw. Einsatzstoffen separat zu lagern, so dass eine Verbreitung von Krankheitserregern bzw. eine Rekontamination verhindert wird. Hierzu ist die Abdeckung des festen Gärrestes mittels Plane in den o.g. Silos erforderlich.
- 3.3.8 Es sind Aufzeichnungen über den Versand und Transport der Folgeprodukte und dem Verbleib der Fermentationsrückstände gemäß Art. 22 der VO (EG) Nr. 1069/2009 zu führen.
- 3.4 Für den Fall des Auftretens einer Tierseuche, sind im Ein- und Ausgangsbereich technische Voraussetzungen (das vorrätig Halten von Desinfektionsmitteln sowie der Arbeitsgeräte zur Anwendung des Desinfektionsmittels) zu schaffen, die eine frostsichere Desinfektion der Fahrzeugräder jederzeit zulässt.

4. Wasserrechtliche Erfordernisse

4.1 Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1 Die Anlage muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie muss dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein. Sie ist so zu errichten, dass alle Anschlüsse leicht zu kontrollieren sind.
- 4.1.2 Die Unterkante des tiefsten Bauteils der gesamten Anlage soll mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen. Der Nachweis ist zu führen und vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.
- 4.1.3 Geregelte und nicht geregelte Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit in dem für sie geforderten Übereinstimmungsnachweis bestätigt ist und sie deshalb das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) tragen. Die Art des erforderlichen Übereinstimmungsnachweises ergibt sich aus der Bauregelliste A Teil 1.
- 4.1.4 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit einem Eignungsnachweis für die Werkstoffe zu erbringen.
- 4.1.5 Die Anlage zum Lagern von Festmist ist mit einer wasserundurchlässigen Bodenplatte zu versehen und gegen Eindringen von Oberflächenwasser zu schützen. Es ist zu gewährleisten, dass Festmist und Jauche nicht neben die Festmistplatte gelangen können. Dies ist z. B. durch Wände, Aufkantungen oder mit Gefälle zum Bodenablauf zu erreichen. Die anfallende Jauche und verschmutztes Oberflächenwasser sind

in einer abflusslosen Grube aufzufangen und den Behältern der Biogasanlage zuzuführen. Wenn die Überdachung das 0,6-fache ihrer lichten Höhe über die Lagerfläche – vom Rand aus gemessen – hinausragt, kann auf die Berücksichtigung von verunreinigtem Niederschlagswasser bei der Bemessung der Sammelgrube verzichtet werden.

4.1.6 Die gesetzlich vorgeschriebene Lagerkapazität für Gärreststoffe, Jauche, Gülle, Festmist und verunreinigtes Niederschlagswasser von 180 Tagen ist zu gewährleisten. Der Nachweis ist vor der Inbetriebnahme bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

4.2 Anforderungen an Bau und Betrieb:

4.2.1 Die Bodenplatte ist mit stetigem Gefälle ($\geq 1\%$, die Ebenheitsabweichungen nach DIN 18202 für flächenfertige Böden sind einzuhalten) auszubilden, welches die Ableitung der Jauche in eine Sammelgrube ermöglicht.

4.2.2 Bei den Bauausführungen der Bodenflächen ist je nach Belastung die Bauklasse IV oder V gemäß RStO unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse gemäß Baugrunduntersuchung zu Grunde zu legen. Bei bewehrten Betonbodenplatten ist die rechnerische Rissbreite auf 0,2 mm zu begrenzen. Risse $> 0,2$ mm sind zu schließen.

4.2.3 Die Bauausführung unterliegt der Überwachungsklasse ÜK 2 nach DIN 1045-3. Fugen und Fertigteilstöße sind geeignet abzudichten.

4.2.4 Die erforderlichen Nachweise, insbesondere auch für Überwachungs- und Schutzmaßnahmen sind zu dokumentieren.

4.3 Pflichten des Betreibers, Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung:

4.3.1 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 1 VUmwS von einem Fachbetrieb zu errichten, instandzuhalten und -zusetzen.

4.3.2 Die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ist durch einen fachkundigen Bauleiter zu überwachen. Der zu beauftragende zugelassene Sachverständige nach Wasserrecht ist rechtzeitig bei den relevanten Prüfungen (z.B. Aufbau Bodenplatte, unterirdische Rohrleitungen, Dichtheitsprüfungen) einzubeziehen.

4.3.3 Um die Dichtheit der Rohrleitung festzustellen, ist eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren „W“ (Wasser) oder Verfahren „L“ (Luft) durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 durchzuführen.

4.3.4 Vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung aller Anlagen der Biogasanlage mit Nebenanlagen sind diese auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Dies gilt auch vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage. Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen. Der Sachverständige ist rechtzeitig vor Baubeginn einzubeziehen, damit Zwischenabnahmen erfolgen können.

4.3.5 Am Betriebsort sind in einem gesonderten Aktenordner für die Aufsichtsbehörden folgende Unterlagen bereitzuhalten:

- Bau- und anlagentechnische Unterlagen
- Bescheid der Behörde einschließlich aller Antragsunterlagen
- Sachverständigenprüfungen und andere Abnahmebescheinigungen
- Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen
- Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan

4.3.6 Das Merkblatt des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist zu beachten und gut sichtbar und dauerhaft in der Nähe der Lageranlage anzubringen.

4.4 Wiederkehrende Prüfungen:

4.4.1 Eine wiederkehrende Überprüfung der Biogasanlage mit Nebenanlagen durch einen zugelassenen Sachverständigen ist spätestens 5 Jahre nach der letzten Überprüfung vornehmen zu lassen. Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde unaufgefordert vorzulegen.

4.4.2 Lagerstätten für Festmist sind vom Betreiber mindestens einmal jährlich visuell auf Dichtheit zu überprüfen.

4.4.3 Hierbei ist insbesondere auf Risse bzw. auf Schäden an Abdichtungen von Fugen und Anschlüssen zu achten. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Mängel sind umgehend zu beseitigen.

4.4.4 Sollten die Sichtkontrollen einen Verdacht auf Undichtheiten ergeben, sind weitere Untersuchungen in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich.

4.5 Dokumentation:

Die Ergebnisse der erforderlichen Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördlichen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen sollen für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufbewahrt werden.

5. Abfallrechtliche Erfordernisse

5.1 Zusätzlich zu den mit Bescheiden 11/2011 und 1/2013 gestatteten NawaRo werden mit diesem Bescheid folgende Abfallarten mit entsprechender ASN für Lagerung und Behandlung in der geänderten Anlage zugelassen (AVV Nummer; Input):

AVV-Nr.	Bezeichnung
020106	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich Verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern Behandelt (hier Rinderfestmist, Hähnchenmist / Hühnertrockenkot HTK)

- 5.2 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind folgenden Abfallschlüsselnummern zuzuordnen:

AVV-Nr.	Bezeichnung
050702	Aktivkohle
130113*	Hydrauliköle, Maschinenöle
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
190606	Gärrückstand/ -schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen (Gärreste)
200121*	Leuchtstoffröhren
200301	Gemischte Siedlungsabfälle

6. Baurechtliche Erfordernisse

Die geprüften Brandschutz- und Standsicherheitsnachweise sind vor Baubeginn dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Bauordnungsamt, vorzulegen.

7. Naturschutzrechtliche Erfordernisse

Vor oder während der Maßnahmedurchführung ist bei der Feststellung von artenschutzrechtlichen Tatbeständen die Untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde - UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind die Arbeiten einzustellen.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

5.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von: 2.088,45 €

Auslagen: 1.746,46 €.

Der Gesamtbetrag von 3.834,91 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an das Thüringer Landesverwaltungsamt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334144114682** (bitte unbedingt angeben)

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert am 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) - ist die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt zu machen, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde. Für die Auslagen dieser Bekanntmachung wird ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid erlassen.

Gründe

I.

Am 16.12.2013 beantragte die Firma Biomethan Menteroda GmbH, c/o Bilfinger Efficiency GmbH, An der Gehespitz 50, 63263 Neu-Isenburg, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der geänderten Anlage, einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 188 t je Tag nach Nr. 8.6.3.1 Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i.V.m. einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,728 MW, einer Anlage nach Nr. 1.2.2.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i.V.m. einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 46.150 m³ nach Nr. 8.13 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern, mit einem Fassungsvermögen von 15.055 kg, einer Anlage nach Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV und einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 10.976.000 Nm³ je Jahr Rohgas, einer Anlage nach Nr. 1.16 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. BlmSchV für Ihre Anlage am Standort 99996 Menteroda.

Die v.g. Anlage wurde durch das Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis mit Genehmigungsbescheid 11/2011 vom 17.12.2012 (Az.: 26/Men/ 5/11-2011/G) nach § 4 BlmSchG genehmigt.

Die Anlage wurde durch das Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis mit Bescheid Nr. 1/2013 vom 22. November 2013 (Az.: 26/Men/5/1-2013/G 15081-2013-101), berichtigt gemäß § 42 ThürVwVfG vom 07.01.2014 (Az.: 15002-14-104 26Men/5/1-2013/Ü) nach § 16 BlmSchG wesentlich geändert. Die Anlage wurde mit Anzeige Nr. 15259-13-104 vom 13.12.2013 (Az.: 26/Men/5/5-2013/A) nach § 15 BlmSchG geändert.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

- Umnutzung der Anlage zur „Erzeugung von Biogas mit einer Produktionsleistung von 12.936.000 Nm³ je Jahr an Rohgas“ (Einsatzstoff NawaRo), einer Anlage nach Nr. 1.15 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in eine „Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 188 t je Tag“, einer Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Hauptanlage),
- Einsatz eines zusätzlichen Einsatzstoffes Gülle bei gleichbleibender Durchsatzkapazität von 188 t je Tag [AVV Nr. 020106 - Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt, hier begrenzt auf Gülle (nur Rinderfestmist, Hähnchenmist / Hühnertrockenkot (HTK))]
- Umnutzung der vorhandenen Lagerhalle BE 01 003 mit einer Fläche von 108 m² als Zwischenlager für v.g. neuen Einsatzstoff Gülle mit einer Lagermenge von 200 m³ (entspricht 100 t),
- Optimierung der Gärrestlagerfläche BE 01 072 mit einem überdachten Ort gemäß der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 vom 25. Februar 2011 (Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte),
- Feststellung des Fassungsvermögens der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt nach Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Nebenanlage):
Gülle (Gülle (Rinderfestmist, Hähnchenmist / Hühnertrockenkot HTK) 200 m³ (100 t),
Gärrest, flüssig (Regelbetrieb Substratlager) mit 22.110 m³,
Gärrest, fest mit 1.500 m³ (870 t, Gärrestlagerfläche BE 01 072),
Gärrest, fest mit 22.340 m³ (12.958 t, Gärrestlagerfläche Fahrsilo 001, Kammer 4/3)
und damit des Fassungsvermögens zur zeitweiligen Lagerung von insgesamt 46.150 m³.

Die Anlage nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV enthält als dienende Nebeneinrichtung, auch eine für sich selbst genehmigungsbedürftige Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 46.150 Kubikmetern, einer Anlage nach Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Das BImSchG und die Zuordnung zur 4. BImSchV dieser Lageranlage nach Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist erst mit Änderung dieser Rechtsverordnung vom 2. Mai 2013 sowie in Folge der beantragten wesentlichen Änderung für zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6.500 Kubikmetern oder mehr erstmalig zu bescheiden.

Die bestehenden Anlagen, einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,728 MW nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 15.055 kg (Biogas), nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV und die Anlage zur Aufbereitung von Biogas mit einer Verarbeitungskapazität von 10,976 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas, nach Nr. 1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bleiben unverändert und werden von der wesentlichen Änderung nicht berührt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) ist die Biogaserzeugungsanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen eine Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 188 t je Tag, im UVP in Anlage 1 Nummer 8.4.2.1 in Spalte 2 mit dem Buchstaben A gekennzeichnet.

Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären (§ 3c UVPG-Pflicht im Einzelfall). Den Antragsunterlagen liegt eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG bei.

Die Anlage nach Nr. 8.6.3.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Diese Anlagen sind gemäß § 3 der 4. BImSchV durch die Neufassung dieser Rechtsverordnung vom 02.05.2013, Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung; ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Ein Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG für v.g. Anlage ist entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV nicht erforderlich (Übergangsregelung).

Für die Anlage gilt gemäß § 3 Abs. 6a und 6b BImSchG i.S. „Beste verfügbare Technik - BVT“ das „BVT-Merkblatt für Kompost- und Biogas sowie MBA Anlagen“, welches jedoch noch nicht zur Verfügung steht.

Die Anlagen der Firma Biomethan Menteroda GmbH bilden einen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG im Sinne der Störfall-Verordnung. Der Betriebsbereich unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 den Pflichten der 12. BImSchV vom 08.06.2005, zuletzt geändert vom 14. August 2013. Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Änderungen nicht zur Änderung des bestehenden Stoffpotenzials nach Anhang I oder zu neuen sicherheitsrelevanten Anlagenteilen i.S. der Störfall-Verordnung führen.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier Nr. 48/13 am 27.01.2014 nach Feststellung der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens erfolgte in den örtlichen Ausgaben der regionalen Tageszeitungen der Verlagsgruppe Thüringen vom 17.02.2014 sowie im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 7/2014 am 17.02.2014.

Die Antragsunterlagen wurden sowohl in der Gemeindeverwaltung Menteroda als auch bei der Genehmigungsbehörde vom 24.02.2014 bis einschließlich 24.03.2014 ausgelegt. Gegen das Vorhaben wurden innerhalb der Einwendungsfrist vom 24.02.2014 bis zum 07.04.2014 keine Einwendungen erhoben. Aus diesen Gründen konnte gem. § 16 der 9. BImSchV eine Erörterung unterbleiben. Die Antragstellerin wurde über den Wegfall des Erörterungstermins mit Schreiben vom 09.04.2014 unterrichtet.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Gemeindeverwaltung Menteroda zum gemeindlichen Einvernehmen,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 - Lärmschutz,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 420 - Immissionsschutz/Störfall,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 450 - Obere Wasserbehörde (Abwasser),
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Bauaufsicht/Bauordnungsbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutz/Abfallbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Wasserbehörde,

- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Bau und Umwelt, Bodenschutz/Altlasten,
- Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt, Mühlhausen,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Regionalinspektion Nordthüringen, Nordhausen,
- Thüringer Landesbergamt,
- Eisenbahnbundesamt, Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
- Nichtöffentliche, nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur, Regiobahn Thüringen GmbH (RbT).

Der Änderungsgegenstand vom 16.12.2013 wurde mit der 3. Anpassung vom 17.04.2014, der 4. Anpassung vom 16.05.2014 und der 5. Anpassung vom 18.06.2014 der Antragsunterlagen präzisiert.

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Erweiterung der Anlage wurde von der Gemeinde Menteroda mit Schreiben vom 24.03.2014 erteilt. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines qualifizierten (§ 30 Abs. 1 BauGB) oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB). Dem Antrag des Bauherren vom 16.12.2013 auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Nord I“ zu 1.8 Ausgleichsmaßnahmen, 2.3 Dachflächen und 2.4 Farbe / Struktur (Dachneigung / Dachform / Farbe) stimmt die Gemeinde zu.

Für die Anlage sind Bestimmungen der Nr. 5 der TA-Luft [(Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA-Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. S. 511)] einzuhalten. Für die Anlage gelten die grundsätzlichen Anforderungen zur integrierten Vermeidung und Verminderung von Umweltverschmutzungen nach der Nummer 5.1.3 der TA-Luft.

Für die Anlage ist die Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL - in der Fassung vom 29. Februar 2008 mit Ergänzung vom 10. September 2008 anzuwenden. Grundsätzlich ist vor einer Immissionsbeurteilung zu prüfen, ob die nach dem Stand der Technik gegebenen Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen ausgeschöpft sind (vgl. Nr. 5 TA Luft) und die Ableitung der Restemissionen den Anforderungen der Nr. 5.5 TA Luft entspricht [vgl. BVerwG, Beschluss v. 10.5.90 (Gew Arch 1991/8, S. 312)]. Eine Geruchsimmission ist nach dieser Richtlinie zu beurteilen, wenn sie gemäß Nr. 4.4.7 TA-Luft nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar ist. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung den angegeben Immissionswert überschreitet.

Die Nebenbestimmungen zu Lärmimmissionen des Bescheides 1/2013 bleiben unverändert bestehen, diese beruhen auf der TA Lärm. Die Nebenbestimmung 2.4.1 des Bescheides 1/2013 entspringt den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nord 1“ der Gemeinde Menteroda. Schallpegel-Immissionsanteile für den Tagzeitraum waren nicht zu vergeben, da sich während der Tagzeit kein Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage befindet.

Die Änderungen der Inputmaterialien sind sicherheitstechnisch nicht relevant und können ohne zusätzliche arbeitsschutztechnische Anforderungen durch das TLV angewendet werden. Die Forderungen und Auflagen aus dem Bescheid Nr. 1/2013 [(Az.: 26/Men/5/1-2013/G 15081-2013-101 – Stellungnahme TLV (Az.: 5495/212/1726/12/S) vom 15.06.2012)] bleiben weiterhin wirksam.

Entsprechend der Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vom 29.01.2014 fällt am Standort Menteroda kein Produktionsabwasser an. Sanitärabwasser und nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser werden in die öffentliche Kanalisation eingeleitet.

Die indirekte Einleitung des Sanitärabwassers und des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswasser in den Kanal ist zwischen dem Anlagenbetreiber und dem zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen nach kommunalem Satzungsrecht zu regeln.

Verschmutztes Niederschlagswasser wird in der Biogasanlage verwertet. Anfallendes Kondensat aus dem Gasspeicher und Gärrest werden ebenfalls der Biogasanlage zugeführt.

Die geplante Änderung der bestehenden Anlage durch Erweiterung der Einsatzstoffe berühren keine Belange der Oberen Wasserbehörde. Der in der topographischen Karte dargestellte Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Entsprechend der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 08.05.2014 ist Antragsgegenstand die Erweiterung der Einsatzstoffe um Rinderfestmist und Hähnchenmist/HTK sowie die Umnutzung der Lagerhalle (003) als Zwischenlager für Festmist. Festmist ist ein wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz. Die Biogasanlage umfasst Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten und von Gärresten sowie Anlagen zur Herstellung von Biogas und ist damit eine Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß ThürVAwS. Dem Bau und Betrieb der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aus fachtechnischer Sicht zugestimmt werden.

Nach dem Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen so errichtet und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Es ist sicherzustellen, dass Undichtheiten bei normalem Betrieb grundsätzlich ausgeschlossen und bei einer Störung leicht und zuverlässig feststellbar sind. Die Anlagen müssen nach § 62 Abs. 2 WHG den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Einzelheiten hierzu wurden in der ThürVAwS festgelegt.

Da die extern zu nutzende Siloanlage in Urbach nicht dem Anlagenbetrieb am Standort Menteroda zuzurechnen ist und bisher auch nicht bei der unteren Wasserbehörde angezeigt worden ist, war der Nachweis der Lagerkapazität (180 Tage) vor der Inbetriebnahme der Biogasanlage am Standort Menteroda zu fordern.

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, zweckmäßig und angemessen, um den Schutzzweck des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) durchzusetzen. Sie sind gemäß § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) zulässig.

Für die Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung oder Biogasanlage bzw. BGA) erfolgt, ergehen durch das zuständige Veterinäramt, FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, beim Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises (TLV), Zulassungen nach Artikel 24 (1) Buchstaben g) i) j) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unter Erteilung der Zulassungsnummer DE 16 064 0019 11 für den Betrieb einer BGA unter Einsatz von tierischen Nebenprodukten - TNP der Kategorie 2, der Zulassungsnummer DE 16 064 0001 02 für den Lagerbetrieb für TNP der Kategorie 2 und der Zulassungsnummer DE 16 064 0001 20 für den Lagerbetrieb für Folgeprodukte. Dabei umfasst die veterinärrechtliche Zulassung als TNP ausschließlich Materialien der Kategorie 2 inländischer Fremdbetriebe, hier Rindermist, Hähnchenmist, Hühnertrockenkot (HTK) gemäß Lieferverträgen nach Abschnitt 2 Nr. 2.5.5 sowie ggf. ausländischer HTK. Der Einsatz ausländischer HTK ist jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Tennstedter Straße 8/9 in 99947 Bad Langensalza möglich.

Die v.g. Anlagen bedürfen gemäß Art. 24 Abs. 1 der Zulassung unter Vergabe einer amtlichen Zulassungsnummer gemäß Art. 47 der VO (EG) Nr. 1069/2009 i.V.m. § 26 Abs. 1 der Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung, anhand dessen sich der Betrieb und die Tätigkeitsart feststellen lassen.

Die bauordnungsrechtliche Stellungnahme erfolgte durch den FD Bau und Umwelt des Landratsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises. Die neue Lagerhalle 003 mit Waschplatz hat eine Nutzfläche von 116 m² mit den Abmaßen 12,25 m x 9,5 m und einer Raumkubatur von 869 m³. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht steht der Errichtung der Lagerhalle mit Waschplatz nichts entgegen. Die Prüfaufträge sowohl für den Brandschutznachweis als auch für den Standsicherheitsnachweis sind bereits im Hauptvorgang ausgelöst, so dass eigenständig die Änderungsunterlagen an den jeweiligen Prüfenieur zur Prüfung zu übergeben sind. Der beantragten Abweichung zum § 6 ThürBO "Überschneidung der Abstandsflächen" wird wie beantragt und begründet zugestimmt.

Belange der Unteren Bodenschutzbehörde sind bezüglich des Vorhabens nicht betroffen.

Gemäß § 9 (2) ThürNatG [Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert vom 30.08.2006 (GVBl. 2006 S. 421)], ist das Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde bei allen Eingriffen herzustellen, die nicht durch die Übergangsbestimmungen des § 57 ThürNatG i.V.m. erlass des TLFUN vom 09.05.2008 (Az.: 222-46309) erfasst werden. Gemäß § 29 (1) ThürNatG ist die untere Naturschutzbehörde zuständig für den Vollzug der unmittelbar geltenden Regelungen des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen.

Da das Vorhaben im „Industriegebiet Nord 1“ realisiert werden soll, ist es planungsrechtlich nach § 30 BauGB zu beurteilen. Somit finden gemäß § 18 BNatSchG [Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)], die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG keine Anwendung. In den Antragsunterlagen sind keine Hinweise zu Sachverhalten, die auf Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG hinweisen. Auf Grund der aktuellen Kenntnisse wird nicht davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Belange betroffen werden.

Die „Eisenbahnrechtlichen Nebenbestimmungen“ aus Punkt 12 des Genehmigungsbescheides 26/11 (Az.: 26/Men/5/11-2011/G) bleiben gemäß des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht unverändert bestehen. Die Regiobahn Thüringen GmbH wurde im Verfahren beteiligt, hat sich zum Verfahren aber nicht geäußert.

Der Standort der Anlage liegt innerhalb zweier Bergbauberechtigungen, Bergwerkseigentum „Volkenroda“ (Kalisalze, Sole) der GVV mbH, Am Petersenschacht 9 in 990706 Sondershausen und Bewilligung „Menteroda“ (Kohlenwasserstoffe) der Menteroda Recycling GmbH, Holzthalebener Str. 31 in 99996 Menteroda. Da bereits im Genehmigungsverfahren, Genehmigungsbescheid Nr. 11/2011 vom 17.12.2012 (Az.: 26/Men/ 5/11-2011/G) nach § 4 BImSchG, eine markscheiderische Stellungnahme eingeholt wurde und die beiden Rechteinhaber über die Anlage informiert wurden, sind für den beschriebenen Antragsgegenstand keine anderen Maßnahmen erforderlich.

Gemäß der Stellungnahme des FD Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen bleiben alle Forderungen des Schreibens vom 14.05.2013, AZ 32.633.26.013-4253 zum Verfahren und Bescheid Nr. 1/2013 vom 22. November 2013 (Az.: 26/Men/5/1-2013/G 15081-2013-101), weiterhin im vollen Umfang gültig. Die Stellungnahme ist schon im Prüfbericht (Nr.: 022/2013/Th) des Prof. Dr.-Ing. Spindler enthalten.

Die Antragstellerin wurde am 08.08.2014 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abteilung IV. Umwelt, Referat 420 Genehmigungen Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) vom 6. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. 208, 235) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Die v.g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6, 10 und 16 BlmSchG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr.1 a der 4. BlmSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV, einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Im vorliegenden Genehmigungsverfahren war u.a. zu prüfen, ob durch die beantragte Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die zuständige Behörde stellte auf Antrag des Trägers des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien insgesamt zu der Auffassung, dass die geplante Anlage keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c Satz 1 UVPG wird festgestellt, dass für das o.g. Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Diese Feststellung wurde, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht. Die Bekanntmachung der Entscheidung nach § 3a UVPG erfolgte im "Thüringer Staatsanzeiger" Nr. 22/2014 am 02.06.2014.

Der Änderungsgegenstand vom 16.12.2013 wurde mit der 3. Anpassung vom 17.04.2014, der 4. Anpassung vom 16.05.2014 und der 5. Anpassung vom 18.06.2014 der Antragsunterlagen präzisiert.

Da der Antragsgegenstand während des Genehmigungsverfahrens geändert wurde, war zu prüfen, ob der Antrag erneut ausgelegt werden muss oder die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen kann. Da in den nach § 10 Abs. 1 der 9. BlmSchV auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen sowie erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind, konnte gemäß § 8 Abs. 2 der 9. BlmSchV von einer erneuten Auslegung abgesehen werden, da keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Gemäß Antragsunterlagen erfolgt die Richtigstellung der Leistung der Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV, Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,728 MW.

Die Nebenbestimmungen 2.1.2 bis 2.1.5 sind gemäß Ziffer 5.1.3 bis Ziffer 5.2.3 der TA-Luft, zur Vermeidung und Minimierung von staubförmigen Emissionen erlassen worden.

Die Nebenbestimmungen 2.1.6 und 2.1.7 fordern zur Einhaltung der Restgasmethanbildung gemäß Nummer 5.2.3.5.1 TA-Luft i.V.m. Ziffer 4.3.3 der VDI 3475 Blatt 4 eine Mindestverweilzeit des Gärrestes.

Die Rechtsnormen, die die Lagerung von Folgeprodukten regeln [VO (EG) Nr. 1069/2009 bzw. VO (EU) Nr. 142/2011] fordern unter Abschnitt 3 Nebenbestimmung Nr. 3 ff. einen überdachten Ort der Annahme und des Versandes von Folgeprodukten. Somit wurde vom FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung eine dauerhafte Überdachung für die Fläche (BE 01 072) gefordert, weil dort ganzjährig ununterbrochen Gärreste anfallen und abtransportiert werden. Für die zusätzlichen, nur zeitweise genutzten Gärrestlagerflächen wurde eine den Verhältnissen angemessene und geeignete Überdachung (z.B. Folie oder Plane) gefordert.

Beurteilt und zugelassen wurden TNP, für den Betrieb der Biogasanlage (BGA) unter Einsatz von TNP der Kategorie 2, die Bestandteil der eingereichten Unterlagen sind.

Die Erwähnung der externen Anlage im Silo der Agrargenossenschaft AG Urbach e.G., welche nicht Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist, begründet sich aus der veterinärfachlichen Sicht in der Bewertung als seuchenhygienische Einheit.

Die Nebenbestimmungen 3.1.5 bis 3.1.2.11 mit Hygieneanforderungen begründen sich auf Art. 10 Nr. 1 b) i.V.m. Anhang V, Kap. II der VO (EG) Nr. 142/2011.

Die Nebenbestimmungen 3.2.2 bis 3.2.5 begründen sich auf Art. 19 b) i.V.m. Anhang IX, Kap. II, Abschnitt 1, Nr. 2 und Abschnitt 2, Nr. 1 bis 3 der VO (EG) Nr. 142/2011.

Die Nebenbestimmungen 3.3.2 bis 3.3.8 begründen sich auf Art. 19 c) i.V.m. Anhang IX, Kap. III, Abschnitt 1, Nr. 2, 3, 4 der VO (EG) Nr. 142/2011.

In den Genehmigungsbescheiden Nr. 11/2011 vom 17.12.2012 und Nr. 1/2013 vom 22.11.2013 wurden die angegebenen Abfallarten anderen Abfallschlüsselnummern gemäß der AVV-Verordnung zugeordnet, als in den Antragsunterlagen angegeben.

Diese Zuordnung soll beibehalten werden. Die Gärreste sollen als Abfall der AVV Nummer 19 06 06 zugeordnet werden. Die neu angegebene Abfallart Aktivkohle aus dem ÖladSORBER ist als Abfall der AVV Nummer 15 02 02* zu zuordnen.

Zur Sicherstellung der artenschutzrechtliche Belange und der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG wird die Nebenbestimmung 7.1 erlassen. Die Auflage dient neben der Einhaltung von öffentlich rechtlichen Vorschriften der Rechtssicherheit des Antragstellers.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die Zulassung der wesentlichen Änderung der Anlage gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG i.V.m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen sind im Übrigen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb keiner zusätzlichen Begründung.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531, 534) i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert vom 7. März 2013 (GVBl. 2/2013 S. 66) und dem dieser als Anlage (zu § 1) beigefügten Verwaltungs-kostenverzeichnis - hier Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.2 sind 2,5 v.H. der Gebühr nach Teil A, Abschnitt 4, Nr. 2.1.2.2 der Investitionskosten (83.538,00 €) über 50.000,00 € bis zu 250.000 €, mindestens jedoch 1.500 € einschließlich Mehrwertsteuer.

Die Auslagen sind nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG gesondert zu erheben und setzen sich zusammen aus den Kosten für die Bekanntmachungen des Vorhabens gemäß § 10 (3) BImSchG in der Thüringer Allgemeine (676,54 € incl. MwSt.), dem Thüringer Staatsanzeiger (688,22 € incl. MwSt.) und der UVPG Bekanntgabe über die Feststellung nach § 3a UVPG im Thüringer Staatsanzeiger (381,70 € incl. MwSt.).

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Aufhebung Trinkwasserschutzzone, Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Einleitungsgenehmigung nach § 8 ff. WHG). Weitere Auflagen, die dem Schutz der Gewässer sowie wasserrechtlicher Belange und Einrichtungen dienen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den

Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.

8. Auf die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vom 24. November 2010 (Amtsblatt EU L 334/17) und auf das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. Jahrgang 2013 Teil I Nr. 17) wird hingewiesen. Gefährliche Stoffe im Sinne des BImSchG sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 286/2011 (ABl. L 83 vom 30.3.2011, S. 1) geändert worden ist.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

9. Dieser Genehmigungsbescheid kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter der Rubrik "Aktuelles/Bekanntmachungen/ Genehmigungen nach Immissionsschutzrecht gemäß Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie)" eingesehen werden kann.
10. Gemäß § 54 Abs. 5 ThürWG ist das Austreten bzw. der Verdacht des Austretens von wassergefährdenden Stoffen, soweit es sich nicht nur um eine unbedeutende Menge handelt, unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, sofern eine Verunreinigung eines Gewässers oder einer Abwasseranlage nicht auszuschließen ist.
11. Werden die der Genehmigung zugrunde liegenden Unterlagen geändert, sind diese erneut zur Prüfung vorzulegen.
12. Der Unternehmer hat seine Anlagen entsprechend den jeweiligen in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, so dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und Belästigung Dritter vermieden werden. Dies schließt die Verpflichtung ein, die Schadstofffracht so gering wie möglich zu halten. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben.
13. Zur Einlagerung von Substrat und zur Auslagerung von festem Gärrest soll eine Siloanlage der Agrargenossenschaft Urbach genutzt werden. Die Siloanlage ist nicht bei der unteren Wasserbehörde nach § 54 ThürWG angezeigt. Die Agrargenossenschaft Urbach wurde mit Schreiben vom 01.04.2014 der unteren Wasserbehörde darauf hingewiesen. Einer Einlagerung kann nur zugestimmt werden, wenn die Anforderungen nach WHG und ThürVAwS für diese Anlage eingehalten werden.
14. Für die externe Lageranlage sind notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen einzuholen (z. B. baurechtliche oder wasserrechtliche Erlaubnis durch den Fachdienst Bau und Umwelt im Unstrut-Hainich-Kreis). Über die Erteilung derartiger anderer Genehmigungen oder behördlicher Entscheidung ist der Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung umgehend in Kenntnis zu setzen (z. B. Kopie des Bescheides).

Wenn die Ausbringung des Gärrestes aus jahreszeitlichen Gründen (Winterhalbjahr, Vegetationsperiode) oder klimatischen Gründen nicht möglich ist, dürfen in der externen Lageranlage unter den Bedingungen der VDI 3475 und der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 Gärreste ordnungsgemäß gelagert werden, wenn diese eine hydraulische Verweilzeit im Gärrestbehälter von mindestens 150 Tagen durchlaufen haben.

Das externe Silo ist durch oberflächlich aufgebrachte Folien dem Befüllungsgrad folgend, wirksam abzudecken. Diese Gärreste sind so zu lagern, dass die Angriffs(-Ober-)flächen für etwaige Geruchsausstragungen (Anschüttkante) möglichst gering sind.

15. Rechtsgrundlagen der veterinärrechtlichen Zulassung sind:
 1. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.1774/2002 in der zurzeit gültigen Fassung,
 2. Verordnung (EG) Nr. 142/2011 vom 25.02.2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren in der zurzeit gültigen Fassung,
 3. Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG) vom 25.Januar 2004 in der zurzeit gültigen Fassung.
16. Die mehrfach überarbeiteten und auf die veterinärhygienischen Belange angepassten Antragsunterlagen, insbesondere die Beschreibung unter Abschnitt 2. Nr. 2 (Anlagen- und Betriebsbeschreibung und Nr. 9 (Veterinärrechtliche Zulassung) sind als verbindlich anzusehen.
17. Der Geltungsbereich der veterinärrechtlichen Zulassungen erstreckt sich aus veterinärrechtlicher Betrachtungsweise sowohl auf das Betriebsgelände der Biomethan Menterode GmbH am Standort Industriegebiet Nord I, Vor der Thalebener Birke 9 in 99996 Menteroda als auch auf die externe Lageranlage „Gärrestsilo der Agrargenossenschaft AG Urbach e. G. Hauptstraße 39 in 99996 Urbach.
18. Auf dem Betriebsgelände der Biomethan Menterode GmbH werden keine Nutztiere gehalten.
19. Voraussetzung für den Einsatz von TNP ist, dass der Herkunftsbereich des jeweiligen TNP keinen tiereseuchenrechtlichen Beschränkungen (Seuchengeschehen) unterliegt und von den eingesetzten Materialien keine Seuchengefahr ausgeht.
20. Es ist stets zu gewährleisten, dass sowohl die Anlieferung von TNP als auch der Abtransport, ausschließlich von registrierten Transportunternehmen zu erfolgen hat.
21. Der Erlass nachträglicher Anordnungen (Nebenbestimmungen zu den veterinärrechtlichen Zulassungen) bleibt ausdrücklich vorbehalten, wenn dies aus tiereseuchenrechtlichen und -fachlichen Erwägungen geboten ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - sich während des Betriebes der BGA entsprechende Erforderlichkeiten ergeben,
 - bauliche Änderungen beabsichtigt sind,
 - andere TNP als die hier zugelassenen eingesetzt werden sollen.

22. Gemäß Art. 46 Abs. 1 a), b), c) der VO (EG) Nr. 1069/2009 können nach Erteilung der Genehmigung weitere konkrete Auflagen erteilt werden, wenn sich bei amtlichen Kontrollen und der Überwachung durch die zuständige Behörde herausstellt, dass eine oder mehrere der Anforderungen dieser Verordnung nicht eingehalten werden
23. Die Verwendung von TNP, die von Ländern außerhalb Deutschlands bezogen werden sollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Tennstedter Straße 8/9 in 99947 Bad Langensalza.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Brüggemann
Sachbearbeiter

Verteiler:

- Original: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 420, Genehmigungen Immissions-/
Strahlenschutz und Gentechnik
Im Hause
1. Ausfertigung: Biomethan Menteroda GmbH
c/o Bilfinger Efficiency GmbH
An der Gehespitz 50
63263 Neu-Isenburg
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt,
Ref. 420 – Immissionsschutz
im Hause
- 1 x Kopie Thüringer Landesverwaltungsamt,
Ref. 450 – Abwasser
im Hause
- 1 x Kopie Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)
Regionalinspektion Nordthüringen
Gerhard-Hauptmann-Str. 3
99734 Nordhausen
- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Immissionsschutz- und Abfallbehörde
Thamsbrücker Straße 20
99947 Bad Langensalza
- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Bau und Umwelt
Untere Wasserbehörde
Thamsbrücker Straße 20
99947 Bad Langensalza
- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Bau und Umwelt
Bodenschutz/Altlasten
Thamsbrücker Straße 20
99947 Bad Langensalza
- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
FD Bau und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Thamsbrücker Straße 20.
99947 Bad Langensalza
- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Bau und Umwelt
Bauplanungs-, Bauordnungsrecht,
Thamsbrücker Straße 20
99947 Bad Langensalza

- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
FD Brand- und Katastrophenschutz
Vorbeugender Brandschutz
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen
- 1 x Kopie Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen
- 1 x Kopie Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht
des Freistaates Thüringen
Juri-Gagarin-Ring 114
99084 Erfurt
- 1 x Kopie Thüringer Landesbergamt
Puschkinplatz 7
07545 Gera
- 1 x Kopie Gemeindeverwaltung Menteroda
Amt Menteroda
Holzthalebener Str. 38
99996 Menteroda